

Torben Frank

Regionaler Mitarbeiter der Initiative Cyclerride (IC)

[www.cyclerride.de](http://www.cyclerride.de)

Email [torben.frank@cyclerride.de](mailto:torben.frank@cyclerride.de) oder [radverkehrs politik@torben-frank.de](mailto:radverkehrs politik@torben-frank.de)

<http://meine-sicht.torben-f.de>

### **Bauausschuß 31. März 2009**

- Was ist am „Schwarzen Stieg“ angesichts des Radverkehrsaufkommens, welches sich durch das Einkaufszentrum sicher verstärken wird, geplant? (Stichwort: Stadtsanierung Eckernförder Straße – Meynstraße)
- Ist für die Itzehoer Chaussee ein Radweg geplant? Und soll der Radverkehr entgegen den Empfehlungen des Bundes im geplanten Kreisverkehr auf einen Radweg genötigt werden?
- Inwieweit stehen aktuelle Bauvorhaben im Zusammenhang mit der Planung von Velorouten? Heutiger TOP 4: Die Initiative Cyclerride vor Ort schließt sich dem ADFC an. Die Planung der Brücke über die Kieler Straße sollte vertagt werden. Offensichtlich wird von der Stadtverwaltung eine Entmischung des Verkehrs auf den Straßen gefördert, obwohl das Bundesverkehrsministerium Anderes vorsieht. Aber auf einer Brücke auf einer Veloroute sollen Radfahrer plötzlich mit den langsameren Fußgängern vermischt werden.
- Werden in Zukunft neue (straßenbegleitende) Radwege geplant und gebaut werden? Oder werden StVO § 2 (4), VwV-StVO und der Nationale Radverkehrsplan Berücksichtigung finden? Empfehlung der IC im Einklang mit dem Bundesverkehrsministerium: Radfahrer auf die Fahrbahn! Fahrradfahrer sind seit 1997 („Fahrradnovelle der StVO“) gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer. Das Bundesverkehrsministerium unter Matthias Wissmann zog damals die Konsequenzen aus der Gefährlichkeit der Radwegebenutzung mit laut Forschungsergebnis des BASt einem bis zu 12,5fach höherem Unfallrisiko. Radspuren auf der Fahrbahn sind bei gewünschter Entmischung eine Alternative zu den viel zu gefährlichen Bürgersteigradwegen.
- Wieso sind Bauprojekte der Stadt Rendsburg bezüglich der Radverkehrsanlagen zum Teil nicht nach dem Stand des Rechtes (StVO, VwV-StVO) und der Intention des Nationalen Radverkehrsplans ausgeführt worden? In Kreisverkehren sollen Radfahrer bevorzugt auf der Fahrbahn mitgeführt werden, Ampeln dürfen Radfahrer auf als benutzungspflichtig ausgewiesenen Radwegen nicht benachteiligen, selbst neuere Radwege, die mit Benutzungspflicht (Z. 237, 240, 241 StVO, vgl. § 2 IV StVO) versehen wurden sind schmaler als die von der VwV-StVO für benutzungspflichtige Radwege geforderten 1,5 m Mindestbreite.